



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0056-19-9
= RSS-E 58/19

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 5.9.2019

Vorsitzender	Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	KR Mag. Kurt Stättner Dr. Wolfgang Reisinger
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelberger

Antragsteller	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- nehmer/ Versicherungsmakler
vertreten durch	-----	
Antragsgegnerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Der Antrag, der antragsgegnerischen Versicherung die Deckung des Haftpflichtschadens *(anonymisiert)* aus der Vermögensschadenhaftpflichtversicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* zu empfehlen, wird abgewiesen.

Begründung

Der Antragsteller hat bei der antragsgegnerischen Versicherung für seine Tätigkeit als Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* abgeschlossen.

Vereinbart sind die Versicherungsbedingungen VH3, deren Art 4 und 5 auszugsweise lauten:

Artikel 4

Ausschlüsse

*Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen: (...)
1.3 aus einer rechtswidrigen und vorsätzlichen Herbeiführung des Schadens; wegen
Schadenstiftung durch wissentliches Abweichen vom Gesetz, Vorschrift, Anweisung
oder Bedingung des Machtgebers (Berechtigten) oder durch sonstige wissentliche
Pflichtverletzung;*

Artikel 5

Obliegenheiten

1. Obliegenheiten

Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 VersVG (siehe Anhang) bewirkt, werden bestimmt: (...)

1.2 Der Versicherungsnehmer hat alles ihm Zumutbare zu tun, um Ursachen, Hergang und Folgen des Versicherungsfalles aufzuklären und den entstandenen Schaden gering zu halten.

1.3 Er hat den Versicherer umfassend und unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche ab Kenntnis, zu informieren, und zwar schriftlich, falls erforderlich auch fernmündlich oder fernschriftlich.

Insbesondere sind anzuzeigen:

1.3.1 der Versicherungsfall;

1.3.2 die Geltendmachung einer Schadenersatzforderung;

1.3.3 die Zustellung einer Strafverfügung sowie die Einleitung eines Straf-, Verwaltungsstraf- oder Disziplinarverfahrens gegen den Versicherungsnehmer oder den Versicherten;

1.3.4 alle Maßnahmen Dritter zur gerichtlichen Durchsetzung von Schadenersatzforderungen.“

Der Antragsteller begehrt Deckung für eine Schadenersatzforderung seines Kunden, der (*anonymisiert*). Diese war von der (*anonymisiert*) zu (*anonymisiert*) auf Zahlung von € 3.863,74 an offener Prämie geklagt worden. Dieser Versicherungsvertrag war durch Vermittlung des Antragstellers zustande gekommen. Die Beklagte verweigerte die Zahlung mit der Begründung, der Abschluss sei unter Überschreitung bzw. Missbrauch der dem Antragsteller erteilte Vollmacht erfolgt. Sie verkündete mit Schriftsatz vom 13.6.2018 den Streit.

Der Antragsteller schloss sich mit Schriftsatz vom 18.9.2018 auf Seiten der klagenden Partei dem Verfahren an. Mit Urteil vom 14.1.2019 wurde die Beklagte zur Zahlung des Klagsbetrages sA und Ersatz der Verfahrenskosten verpflichtet. Im Urteil wurden u.a. folgende Feststellungen getroffen:

„(anonymisiert) erhielt nicht den Auftrag, die Versicherung zu kündigen und einen neuen Versicherungsvertrag abzuschließen.(...) Der Grund für die Kündigung und den Neuabschluss lag darin, dass (anonymisiert) als nunmehr beauftragter Versicherungsmakler die Provision für den Abschluss des Versicherungsvertrages erhalten wollte.“

Am 24.1.2019 brachte die (*anonymisiert*) am (*anonymisiert*) Klage gegen den Antragsteller auf Zahlung von € 9.985,89 und Feststellung der Haftung für zukünftige Schäden ein.

Daraufhin meldete der Antragsteller über seinen Rechtsfreund (*anonymisiert*) der Antragsgegnerin den Schaden und ersuchte um Deckungszusage.

Die Antragsgegnerin teilte mit Schreiben vom 21.2.2019 mit:

„Für den vorliegenden Fall können wir aus mehreren Gründen keine Deckung gewähren.

- 1. Der zu deckende Vorwurf lautet, der Versicherungsnehmer hätte unter Vollmachtsüberschreitung zum Zwecke eines eigenen wirtschaftlichen Gewinns einen Versicherungsvertrag gekündigt und einen weiteren Vertrag abgeschlossen. Darin ist ein deckungsschädliches Verhalten im Sinne von Artikel 4 Z. 1.3 der beiliegenden Bedingungen VH3 (...) zu sehen.*
- 2. Der Versicherungsnehmer hat uns entgegen Artikel 5 Z 1.3.1 und 1.3.4. den Schaden nicht umgehend gemeldet und uns nicht über die Streitverkündung informiert und dadurch verursacht, dass er nun die in diesem Verfahren erfolgten Feststellungen gegen sich gelten lassen muss. (...)*
- 3. Er hat damit ebenfalls verursacht dass wir schadenmindernde Einwendungen nicht machen konnten.*
 - a. Die Doppelversicherung ist gemäß § 60 VersVG auflösbar. Hätte man uns rechtzeitig über den Schaden informiert, hätten wir den Anspruchsteller angewiesen, diesen Weg zu verfolgen oder sich wenigstens die so ersparbaren Kosten anrechnen zu lassen.*
 - b. Diese nicht erlangte Ersparnis findet wegen des Obliegenheitsverstoßes der unterbliebenen / verzögerten Schadensmeldung keine Deckung.*
- 4. Zusammenfassung:*
 - a. Grundsätzlich besteht wegen des Zuwiderhandelns gegen die Weisung des Machtgebers kein Deckungsschutz.*
 - b. Sollte dieser Ausschluss nicht erfüllt sein, greifen folgende Ausschlüsse / Einwendungen:*
 - i. Keine Deckung für den ersten Prozess, über den wir nicht informiert wurden und die davon verursachten Kosten.*
 - ii. Keine Deckung im Umfang der nicht erlangten Ersparnis durch Auflösung der Doppelversicherung (also im Wesentlichen für das Feststellungsbegehren)*
 - iii. Es verbleibt also ein unter für den VN sehr günstigen Umständen zu deckendes Punktum von knapp 4.000 (= Prämie für 1 Jahr).*
 - iv. Der VN hat (siehe beiliegende Bedingung SBA) einen Selbstbehalt in Höhe von € 7.500 vereinbart. Der verbleibende Betrag liegt jedenfalls weit unter dem vereinbarten SB.(...)“*

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 15.7.2019.

Die Antragsgegnerin teilte mit Schreiben vom 17.7.2019 mit, sich am Schlichtungsverfahren nicht zu beteiligen. Daher war gemäß Pkt. 2 der Verfahrensordnung der von der

Antragstellerin geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen. Die Schlichtungskommission ist jedoch in ihrer rechtlichen Beurteilung dieses Sachverhalts frei.

Rechtlich folgt:

Der Versicherungsvertrag ist ein Konsensualvertrag, der formfrei geschlossen werden kann. Wie alle Geschäftsbedingungen werden auch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen in dem Umfang Vertragsbestandteil, in dem sie vereinbart worden sind (vgl E des OGH vom 21.4.2004, 7 Ob 315/03d; RS0117649; vgl u.a. RSS-0015-14=RSS-E 20/14).

Nach ständiger Rechtsprechung sind allgemeine Vertragsbedingungen so auszulegen, wie sie sich einem durchschnittlichen Angehörigen aus dem angesprochenen Adressatenkreis erschließen. Ihre Klauseln sind, wenn sie nicht auch Gegenstand und Ergebnis von Vertragsverhandlungen waren, objektiv unter Beschränkung auf den Wortlaut auszulegen (vgl RS0050063).

Die Antragsgegnerin begründet ihre Deckungsablehnung einerseits mit dem Deckungsausschluss der wissentlichen Pflichtverletzung infolge Vollmachtsüberschreitung, andererseits mit dem Vorliegen einer Obliegenheitsverletzung, nämlich der verspäteten Schadensmeldung.

Soweit die Antragsgegnerin sich darauf beruft, dass ein Deckungsausschluss vorliegt, so ist dies zwar grundsätzlich eine Beweisfrage und könnte dies vom Antragsteller bestritten werden, andererseits sind die im Vorverfahren getroffenen Feststellungen, soweit sie das Verhältnis zwischen den Streitparteien des Haftungsprozesses betreffen, bindend (vgl RS0122987), weshalb schon aus diesem Grund keine Deckung besteht.

Das Vorliegen einer Obliegenheitsverletzung wird vom Antragsteller weiters nicht substantiiert bestritten. Es liegt auch kein Vorbringen dahingehend vor, dass diese Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Die Antragsgegnerin selbst wendet die Obliegenheitsverletzung hinsichtlich der Prozesskosten insoweit ein, als sie die Deckung hinsichtlich derjenigen Kosten einwendet, die nicht entstanden wären, wenn die Schadenmeldung bereits bei Streitverkündigung an den Antragsteller erfolgt wäre. Hinsichtlich der Klageforderung seien schadenmindernde Einwände unterlassen worden. Diesbezüglich trifft den Antragsteller der Kausalitätsgegenbeweis, dass die Einwendungen auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung keinen Einfluss gehabt hätten. Auch hierzu liegt jedoch kein Vorbringen des Antragstellers vor.

Auch gegen den Einwand, dass - wenn der Deckungsausschluss des Artikel 4, Pkt. 1.3. VH3 nicht zur Anwendung kommt, der unter Berücksichtigung der Obliegenheitsverletzung zu berücksichtigende Restschaden unter dem Selbstbehalt liegt, liegen keine substantiierten Einwendungen des Antragstellers vor.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 5. September 2019